

In diesem Softwareüberlassungs- und Lizenzvertrag (nachfolgend „Lizenzvertrag“) regeln die gds-Gruppe (nachfolgend „gds“) und der Käufer/Anwender (nachfolgend „Lizenznehmer“) die Lizenzbedingungen hinsichtlich der Nutzung der erworbenen gds-Softwareprodukte (nachfolgend „Software“).

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die auf einem Datenträger gespeicherte oder über einen Link entsprechend als Download bereitgestellte Software sowie eventuell zugehörige Hilfsprogramme, Materialien und Dokumentationen.
- (2) gds räumt dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrecht der erworbenen Software zu den in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen ein. Im Übrigen ist die Software nach dem Urheberrechtsgesetz und anderen, auch internationalen Gesetzen und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt.
- (3) Der Lizenznehmer erlangt ausdrücklich kein Eigentum an der Software oder den zugehörigen Materialien und Programmen. Sämtliche Rechte, insbesondere das Vervielfältigungs-, Verwertungs-, Veröffentlichungs- und Bearbeitungsrecht behält sich gds als Urheber vor.
- (4) Der Lizenznehmer kann wahlweise auch gds mit der Installation und Konfiguration der Software auf der Hardware des Lizenznehmers beauftragen.
- (5) Die Softwarewartung und –pflege ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Lizenznehmer beauftragt gds mit dieser Serviceleistung durch den gesondert abzuschließenden Wartungs- und Supportvertrag.

§ 2

Nutzungsrechte

- (1) Dem Lizenznehmer wird das einfache, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software auf einer einzelnen Hardware gewährt. Sofern die Software auf eine andere Hardware übertragen werden soll, verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Software von der bisher verwendeten Hardware vollständig zu entfernen.
- (2) Die zeitgleiche Speicherung oder Nutzung der Software auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig (ausgenommen für den Betrieb einer Testinstallation). Sofern der Lizenznehmer eine solche Mehrfachnutzung beabsichtigt, muss der Lizenznehmer die entsprechende Anzahl an Lizenzen zur Nutzung der Software erwerben.
- (3) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerks ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit der zeitgleichen Nutzung von nichterworbenen Lizenzen der Software geschaffen wird. Will der Lizenznehmer die Software an mehreren Rechnersystemen innerhalb eines Netzwerks einsetzen, muss er gds eine entsprechende Lizenzgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Hardware bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Lizenzgebühr wird gds dem Lizenznehmer umgehend mitteilen, sobald dieser gds den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl der angeschlossenen Hardware schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstationsrechnersystem ist erst nach der vollständigen Entrichtung der entsprechenden Lizenzgebühr zulässig.

§ 3

Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

- (1) Die Software und sämtlich zugehörigen Materialien sind urheberrechtlich geschützt. Der Lizenznehmer darf die erworbene Software ausschließlich vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die Nutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Speicherung und Installation der Software auf den Massenspeicher der vom Lizenznehmer eingesetzten Hardware.
- (2) Darüber hinaus darf der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherheitszwecken vornehmen. Der Lizenznehmer ist jedoch lediglich zur Anfertigung und Aufbewahrung einer Sicherungskopie berechtigt. Die Sicherungskopie ist urheberrechtlich als die überlassene Software zu kennzeichnen.
- (3) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Lizenznehmer Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl erstellen. Die betroffenen Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
- (4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und/oder die entsprechende Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der gelieferte Originaldatenträger sowie entsprechende Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtes hinzuweisen.
- (5) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker zählt, darf der Lizenznehmer nicht vornehmen.

§ 4

Dekompilierung und Programmänderungen

- (1) Der Lizenznehmer ist ausdrücklich nicht berechtigt, die Software selbst oder durch Dritte in jeglicher Form zu ändern, zu bearbeiten, umzugestalten, zu übersetzen, zu dekompileieren, zu rekonstruieren (reverse-engineering) oder zu disassemblieren.
- (2) Die Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen oder sonstigen Eingriffen durch den Lizenznehmer selbst oder einen beauftragten Dritten zu Wartungszwecken oder zur Beseitigung möglicher Programmfehler ist ebenfalls unzulässig.
- (3) Die Durchführung von Softwarewartung und -pflege erfolgt ausschließlich durch gds gegen eine entsprechende Vergütung im Rahmen des gesondert abzuschließenden Wartungs- und Supportvertrags.

§ 5

Weiterveräußerung und Weitervermietung

- (1) Dem Lizenznehmer ist jegliche Form der zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Überlassung der Software an einen Dritten mittels Vermietung, Erteilung von Unterlizenzen, Nutzung innerhalb eines Application Service Provider (ASP) oder in sonstiger Weise ausdrücklich untersagt.
- (2) Im Falle, dass der Lizenznehmer die Software vollständig und auf Dauer an einen Dritten veräußert oder verschenkt, hat der Lizenznehmer zuvor gds über den Veräußerungsprozess und den erwerbenden Dritten umfänglich zu informieren. Die Übertragung der Nutzungsrechte setzt die schriftliche Einwilligung von gds voraus.
- (3) Der Lizenznehmer hat bei der Veräußerung zwingend sicherzustellen, dass der erwerbende Dritte gegenüber gds den Bedingungen dieses Lizenzvertrages zustimmt und sich als neuer Nutzer bei gds registriert. Sofern der erwerbende Dritte die vorgenannten Bestimmungen nicht erfüllt, gilt die Übertragung der Nutzungsrechte als unwirksam.
- (4) Bei der Veräußerung der Software und der damit verbundenen Übertragung der Nutzungsrechte ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem erwerbenden Dritten sämtliche Vervielfältigungen der Software einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien zu übergeben sowie sämtliche nicht übergebenen Kopien, digitalen Sicherungen und sonstige Vervielfältigungen der Software zu vernichten.
- (5) In Folge der Veräußerung der Software erlischt das bestehende Nutzungsrecht des Lizenznehmers vollständig.

§ 6

Untersuchungs- und Rügepflicht, Abnahme

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die von gds bereitgestellte Software einschließlich zugehörigen Hilfsprogramme, Materialien und Dokumentationen unverzüglich nach Erhalt der Software oder Bereitstellung des Downloads der Software auf offene Mängel, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Softwarefunktionen, zu untersuchen.
- (2) Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen gds innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Software oder Bereitstellung des Downloads der Software gemeldet werden. Die Mängelrüge muss schriftlich mit angemessener Beschreibung und geeignetem Nachweis des Mangels erfolgen.
- (3) Bei einer Verletzung der genannten Bestimmungen zur Untersuchungs- und Rügepflicht, insbesondere hinsichtlich Frist- und/oder Formerfordernis, gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- (4) Wird gds mit der Installation der Software auf der Hardware des Lizenznehmers beauftragt, so erfolgt nach der Installation der Software auf der Hardware des Lizenznehmers die Abnahme. Erklärt der Lizenznehmer nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Installation der Software die Abnahme oder rügt nicht innerhalb dieser Frist schriftlich das Vorhandensein von Mängeln der Software, gilt die Software mit Ablauf der Frist als abgenommen. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 7

Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 12 Monate nach Erhalt bzw. Bereitstellung der Software.
- (2) Der Lizenznehmer muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktage nach Feststellung, schriftlich mit angemessener Beschreibung und geeigneten Nachweisen des Mangels gegenüber gds anzeigen. Verletzungen des genannten Frist- und/oder Formerfordernisses schließen die Gewährleistung für den betreffenden Mangel vollständig aus.
- (3) Einen Mangel hat gds durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu beseitigen (Nacherfüllung). Die Art und Weise der Nacherfüllung bestimmt gds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Parteien, wobei gds in jedem Fall zwei Nacherfüllungsversuche eingeräumt werden.
- (4) Die Gewährleistung ist vollständig ausgeschlossen, sofern an der Software Änderungen, Bearbeitungen oder sonstige Eingriffe durch den Lizenznehmer selbst oder einen beauftragten Dritten entsprechend Ziffer 4 dieses Lizenzvertrags festzustellen sind. Sofern der Lizenznehmer die Software nicht unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen und Systemanforderungen nutzt, sind Mängel, die aus dieser fehlerhaften Anwendung resultieren, ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (5) Wählt der Lizenznehmer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach zwei gescheiterten Nacherfüllungen den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Lizenznehmer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (6) Als Beschaffenheit der Software gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von gds als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Software dar.
- (7) Nur ein von gds anerkannter Mangel hemmt die Gewährleistungsfrist.

§ 8

Haftung

- (1) Die Haftung von gds - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn und andere Vermögensschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) gds haftet ausdrücklich nicht für Schäden, deren Eintritt der Lizenznehmer durch entsprechende, zumutbare Maßnahmen, insbesondere Daten- und Programmsicherungen, hätte verhindern können. Im Übrigen ist die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (4) Die hier genannten Bestimmungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungshilfen von gds.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

- (1) gds behält sich das Eigentum an der dem Lizenznehmer gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.
- (2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Lizenznehmers sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- und Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch gds nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, gds teilt dies dem Lizenznehmer ausdrücklich mit.
- (3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch gds erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Lizenznehmer angefertigten Softwarekopien müssen gelöscht werden.

§ 10

Nutzung von Kundendaten

- (1) gds weist den Lizenznehmer darauf hin, dass gds die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung mitgeteilten Kundendaten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeiten wird. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich per Post oder Mail mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 11

Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages unwirksam sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Auffüllen einer Lücke.
- (3) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Regelungen des UN-Kaufrechts.
- (4) Sofern der Anwender Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Warendorf als Gerichtsstand vereinbart.

Sassenberg, 28.03.2018

gds-Gruppe